

Amtsblatt für das Eichwesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2014

Wien, am 11. März 2014

Nr. 1

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien
Tel.: +43 1 21110-2607
E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Inhalt:	Seite
Amtliche Verlautbarungen	
Eichämterverzeichnis (Stand 1. Jänner 2014).....	2
Aufstellung der am 1. Jänner 2014 gültigen Eichvorschriften.....	3
Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit der die Eichvorschriften für Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz erlassen werden.....	5
Kundmachung gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG): Einstellung von Eichungen durch die Eichbehörde.....	11
Kundmachung über die Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen (Zl. 4059/2013).....	12
Balgengaszähler, Verlängerung der Nacheichfrist EVN Netz GmbH (Zl. 5139/2012).....	13
Temperatur-Mengenbewertung an Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser (Zl. 3027/2013).....	14
Anerkennung der Qualitätssicherung für die Produktion (Zl. 3414/2013).....	15
EG-Baumusterprüfbescheinigung (Zl. 3508/2011).....	15
Zulassungen von Messgeräten, eichtechnische Stellen	
Zl. 4249/2010 Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Dosismessstelle zur Inkorporationsüberwachung.....	16
Zl. 4912/2011 Piffner Messwandler AG, Elektrische Messwandler.....	16
Zl. 2080/2012 NEM srl, Aktivimeter.....	16
Zl. 4509/2012 VF a.s., Kontaminationsmonitor.....	17
Zl. 1870/2013 Nuklear-Medizintechnik Dresden GmbH, Freigabemessplatz.....	17
Zl. 2104/2013 Berthold Technologies GmbH & Co KG, Freigabemessplatz.....	18
Zl. 2352/2013 Trench France SAS, Elektrische Messwandler.....	18
Zl. 2847/2013 Thermo Fisher Scientific Messtechnik GmbH, Ortsdosimeter.....	19
Zl. 3041/2013 Engelmann Sensor GmbH, Rechenwerke.....	20
Zl. 3424/2013 Institut für med. Strahlenschutz und Dosimetrie, Dosismessstelle zur individuellen Dosisüberwachung.....	20
Zl. 3517/2013 OMV Refining & Marketing GmbH, Messanlage.....	20
Zl. 3542/2013 Quart GmbH, Dosimeter.....	21
Zl. 3796/2013 Hagöf Sweden AB, Elektronische Messkluppe.....	21
Zl. 3820/2013 Hectronic GmbH, Tankautomaten.....	22
Zl. 3936/2013 Kremsmüller Softwaretechnik GmbH, Fernanzeigeeinrichtungen und Tankautomaten.....	22
Zl. 4016/2013 Landis+Gyr GmbH, Elektrizitätszähler.....	22
Zl. 4321/2013 OMV Refining & Marketing GmbH, Messanlage.....	23
Zl. 4358/2013 Iskraemeco d.d., Elektrizitätszähler.....	24
Zl. 4363/2013 OMV Refining & Marketing GmbH, Messanlage.....	24
Zl. 4397/2013 VITRONIC Dr.-Ing. Stein, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte.....	25
Zl. 4529/2013 Iskraemeco d.d., Elektrizitätszähler.....	25
Zl. 4530/2013 Iskraemeco d.d., Elektrizitätszähler.....	26
Zl. 4531/2013 Iskraemeco d.d., Elektrizitätszähler.....	27
Zl. 4593/2013 Berthold Technologies GmbH & Co KG, Hand-Fuß-Kleider Monitor.....	28
Zl. 4671/2013 Iskraemeco d.d., Elektrizitätszähler.....	28
Zl. 4706/2013 Kamstrup A/S, Elektrizitätszähler.....	29
Zl. 4707/2013 Kamstrup A/S, Elektrizitätszähler.....	29
Zl. 4708/2013 Elster GmbH, Elektrizitätszähler.....	30
Zl. 4709/2013 Elster GmbH, Elektrizitätszähler.....	30
Zl. 4756/2013 Itron France, Elektrizitätszähler.....	31
Zl. 4757/2013 Otto Gur, Messanlage.....	32
Zl. 4802/2013 Itron France, Elektrizitätszähler.....	32
Zl. 4803/2013 HMS, Messanlagen.....	33
Zl. 4904/2013 Wincor Nixdorf GmbH, Fernanzeigeeinrichtungen und Tankautomaten.....	33
Zl. 5004/2013 VITRONIC Dr.-Ing. Stein, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte.....	34
Zl. 5005/2013 VITRONIC Dr.-Ing. Stein, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte.....	34
Zl. 5013/2013 OMV Refining & Marketing GmbH, Messanlage.....	35
Zl. 5039/2013 Iskraemeco d.d., Elektrizitätszähler.....	35

Eichämterverzeichnis

(Stand 1. Jänner 2014)

Der Umfang der fachlichen Befugnisse ist der „Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse“ zu entnehmen (BGBl. II Nr. 390/1997).

EICHAMT	Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail	Amtstage A: Amtsstunden K: Öffnungszeiten für Kunden
WIEN	Schiffamtsgasse 1-3 1020 Wien 01/211 10-4107 211 10-4122 Fax wien.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung
EISENSTADT	Johann Permayr-Straße 2 a 7000 Eisenstadt 02682/623 25-51 623 25-54 Fax eisenstadt.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung
KREMS a. d. DONAU	Rechte Kremszeile 60 3500 Krems a. d. Donau 02732/831 45 831 45-515 Fax krems.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung
LINZ	Lederergasse 19 4020 Linz 0732/77 38 81-522 77 38 81-199 Fax linz.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung
INNSBRUCK	Bürgerstraße 34 Postfach (ohne Nr.) 6010 Innsbruck 0512/58 80 91-2011 58 80 91-2061 Fax innsbruck.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung
SALZBURG	Georg-Wagner-Gasse 8 5020 Salzburg 0662/82 93 20 82 93 20-28 Fax salzburg.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung
BREGENZ	Bergmannstrasse 1 6900 Bregenz 05574/427 49 427 49-7 Fax innsbruck.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung Postanschrift siehe EA-Innsbruck
GRAZ	Körblergasse 25 8010 Graz 0316/32 55 91-101 32 55 91-114 Fax graz.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung
KLAGENFURT	Bahnhofstraße 35 9020 Klagenfurt am Wörthersee 0463/554 01 554 01-44 Fax klagenfurt.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung

Die Vorlage von Messgeräten zur Eichung in einem Eichamt ist nur während der Öffnungszeiten bzw. deren Abholung nur während der Amtsstunden oder gegen telefonische Voranmeldung sowie technische Übertragungsmöglichkeiten (Telefax, E-Mail), möglich.

**Aufstellung
der am 1. Jänner 2014 gültigen Eichvorschriften**

Eichvorschriften	erschieden im Amtsblatt Nr.	Eichvorschriften	erschieden im Amtsblatt Nr.
Achs- und Radlastmesser –; Änderung	8/1977 8/1994	Präzisionsgewichtsstücke	4/1952
Aktivimeter	7/1993	Härteprüfplatten	6/1953
Aräometer innerstaatliche Zulassungen EWG-Bauartzulassungen	5/1992 Sonder-Nr. 1/1993	Handelslängenmaße (siehe verkörperte Längenmaße)	
Blutkörperchenzählkammern *) (Zellenzählkammern)	3/1972	Längenmessgeräte (siehe Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen)	
Blutdruckmessgeräte *)	3/1991	Lagerbehälter (Messlagerbehälter)	4/1986
Brettermessgeräte (elektronische)	4/1973	Manometer –; Ergänzung –; Wiederverlautbarung	11/12/1953 17/1954 50/1960
Drehzahlmesser –; Änderung	8/1990 6/1991	Medizinische Spritzen (graduierte *)	5/1987
Eindringkörper für statische Härte- prüfverfahren –; Änderung	7/1953 3/1984	Mehrdimensionale Messgeräte (siehe Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen)	
Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen –; 1. Änderung –; 2. Änderung	3/2006 1/2010 3/2010	Mengenurwerter –; Änderung	3/2006 3/2010
Fässer (Container)	5/1985	Messanlagen mit Flüssigkeitsvolumenzählern für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser –; Änderung	3/2006 3/2010
Fahrpreisanzeiger (siehe Taxameter)		Messeinrichtungen zur Bestimmung der Feuchte von Getreide	8/1991
Flächenmessgeräte (siehe Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen)		Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide innerstaatliche Zulassungen –; Änderung EWG-Bauartzulassungen	1/1992 Sonder-Nr. 1/1993 Sonder-Nr. 1/1993
Flüssigkeitsmaße, einfache	6/1997	Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen	3/1992
Gaszähler –; Änderung	3/2006 3/2010	Messgeräte zum Abmessen des Rahmes für die butyrometrische Fettbestimmung nach dem Pipettierverfahren	32/1956
Gaskalorimeter (selbsttätige *)	2/1983	Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels (Schallpegelmesser)	7/1980
Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen (Längen-messgeräte, Flächenmessgeräte, mehrdimensionelle Messgeräte) –; Änderung	3/2006 3/2009	Messkluppen	8/1984
Geschwindigkeitsmessgeräte (Tachometer) in Kfz	2/2001	Messkolben	4/1991
Gewichtsstücke		Messmaschinen für Wegstrecken (siehe Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen)	
Feingewichtsstücke (Fehlergrenzen entsprechend den Gewichtsstücken der Genauigkeitsklasse F ₁)	5/1966 6/1979	Messpipetten	4/1991
Gewichtsstücke der Genauigkeitsklasse E ₁ , E ₂ , F ₁ , F ₂ und M ₁ innerstaatliche Zulassungen EWG-Bauartzulassungen	6/1979 Sonder-Nr. 1/1993	Messwandler	3/1993
Gewichtsstücke der Genauigkeitsklasse M ₂ innerstaatliche Zulassungen –; Berichtigung EWG-Bauartzulassungen	6/1979 2/1981 Sonder-Nr. 1/1993	Messwerkzeuge zur Volumenmessung von Flüssigkeiten außer Wasser	3/1974
Handelsgewichtsstücke –; Änderung	23/1952 8/1976	Messzylinder (Mensuren)	4/1991
Karatgewichtsstücke	23/1955	Milchgefäße mit Messstab	7/1992
		Milchtransportgefäße bis 50 Liter Rauminhalt	42/1958

*) gegenstandslos wegen Entfall der Eichpflicht

Eichvorschriften	erschieden im Amtsblatt Nr.	Eichvorschriften	erschieden im Amtsblatt Nr.
Mischpipetten *)	2/1976	EWG-Bauartzulassungen –; 1. Änderung	Sonder-Nr. 1/1993 3-4/2011
Peilgeräte/Peilbänder und -stäbe (siehe verkörperte Längenmaße)		Verkehrsgeschwindigkeitsmesser	4/1963
Peilmaschinen	1/1974	–; 1. Änderung	4/1966
Pyknometer	6/1992	–; 2. Änderung	5/1968
Rahmbutyrometer nach dem Pipettierverfahren	32/1956	Verzögerungsmessgeräte	3/2000
Reifendruckmessgeräte innerstaatliche Zulassungen	8/1993	Verkörperte Längenmaße	3/2006
EWG-Bauartzulassungen	8/1993	–; Änderung	3/2009
Rundholzmessanlagen (elektronische)	7/1984	Vollpipetten	4/1991
–; Änderung	1/1992	Waagen	
Schallkalibratoren	3/2009	Nichtselbsttätige Waagen	3/1994
–; Berichtigung	1/2010	–; 1. Änderung	3/1995
(druckfehlerberichtigte Fassung)		–; Kundmachung: Gravitationszonen	5/1996
Schallpegelmesser	7/1980	–; 2. Änderung	2/2002
Spirituskontrollmessapparate (Trommelzähler)	8/1992	Selbsttätige Waagen	3/2006
Taxameter	3/2006	(Selbsttätige Mengenwaagen: - Selbsttätige Kontrollwaagen, - Selbsttätige Waagen für Einzelwägungen; Selbsttätige Waagen zum Abwägen, Selbsttätige Waagen zum diskontinuierlichen Totalisieren, Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren (Förderbandwaagen), Selbsttätige Gleiswaagen, Selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen)	
Tankbandmaße (siehe verkörperte Längenmaße)		–; 1. Änderung	3/2009
Thermometer		–; Druckfehlerberichtigung	2/2013
Flüssigkeits-Glasthermometer	4/1990	Wärmezähler für flüssige Wärmeträger	3/2006
–; Berichtigung	6/1990	–; Änderung	3/2010
Medizinische Elektrothermometer *)	1/1986	Wasserzähler	3/2006
Medizinische Quecksilber-Glasthermometer (Fieberthermometer) *) innerstaatliche Zulassungen	1/1974	–; Änderung	3/2010
–; 1. Änderung	5/1991	Wegstreckenzähler in Kfz	2/2001
–; 2. Änderung	3/1992		
EWG-Bauartzulassungen	Sonder-Nr. 1/1993		
Transportmessbehälter von 200 dm ³ oder mehr, mit Ausnahme der Transportfässer innerstaatliche Zulassungen	1/1977		

*) gegenstandslos wegen Entfall der Eichpflicht

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz erlassen werden

Auf Grund der §§ 39 Abs. 1 Z 1 und 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird verordnet:

Begriffsbestimmung

§ 1. (1) Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz im Sinne dieser Eichvorschriften sind Längenmessgeräte die zumindest ein wertbestimmendes Merkmal von Rundholz nach Abs. 2 messen. Sie bestehen aus Messförderer, gegebenenfalls Durchmesser- und/oder Längenmesseinrichtung, Anzeigeeinrichtungen mit Registriereinrichtungen und gegebenenfalls der Auswerteeinrichtung für Rauminhalt, Abholzigkeit, Krümmung und Ovalität.

(2) Wertbestimmende Merkmale von Rundholz im Sinne dieser Eichvorschriften sind:

1. der Mittendurchmesser;
2. die Messgutlänge;
3. der Rauminhalt;
4. der Zopfdurchmesser;
5. die Abholzigkeit;
6. die längenbezogene Krümmung;
7. die durchmesserbezogene Krümmung;
8. die Ovalität.

(3) Messgut im Sinne dieser Eichvorschriften bezeichnet entastete, entrindete oder nicht entrindete Baumstämme (Rundholz) an dem zumindest eines der in Abs. 2 angeführten wertbestimmenden Merkmale mittels der Messanlage bestimmt werden soll.

(4) Messebene ist die durch die Messanlage vorgegebene Ebene, in der der Querschnitt des Messgutes bestimmt wird. Die Messebene steht senkrecht zur Förderrichtung.

(5) Messposition ist der in Bezug zum Messgut zahlenmäßig festgelegte Ort der Messebene in Förderrichtung.

(6) Gültige Messposition: Eine Messposition ist dann gültig, wenn alle zu bestimmenden Messgrößen an dieser Position korrekt ermittelt wurden.

(7) Der Einzeldurchmesser ist der Normalabstand zweier paralleler Tangenten an der Querschnittsfigur des Messgutes an einer Messposition. Die Normale auf die beiden Tangenten bestimmt die Richtung des Einzeldurchmessers.

(8) Der mittlere Durchmesser ist das arithmetische Mittel von zwei normal stehenden Einzeldurchmessern an derselben Messposition.

(9) Der gerundete mittlere Durchmesser ist der auf ganze Zentimeter abgerundete arithmetische Mittelwert von zwei normal stehenden auf ganze Zentimeter abgerundeten Einzeldurchmessern an derselben Messposition.

(10) Der Schwerpunkt ist der geometrische Schwerpunkt der Querschnittsfigur des Messgutes an einer Messposition. Er wird zahlenmäßig als Ort in der Messebene angegeben.

Gattungen und Zulassung zur Eichung

§ 2. (1) Im Sinne der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung, zuzulassen sind Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz, die zumindest ein Merkmal nach § 1 Abs. 2 ermitteln und

1. bei denen die Richtung der beiden Einzeldurchmesser nach § 1 Abs. 7 und § 1 Abs. 8 konstruktiv vorgegeben ist (Gattung J24),
 2. bei denen die Richtung der beiden Einzeldurchmesser nach § 1 Abs. 7 und § 1 Abs. 8 während oder nach der Messung von der Auswerteeinrichtung anhand festgelegter Regeln ausgewählt wird (Gattung J25),
 3. die lediglich die Messgutlänge ermitteln (Gattung J26),
- soweit sie den Bestimmungen der folgenden §§ 3 bis 23 entsprechen.

(2) Die Bauarten der einzelnen Hersteller bedürfen der besonderen Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung.

Messverfahren und zu messende Größen

§ 3. (1) Die Durchmessermesseinrichtung muss an jeder Messposition zwei aufeinander normale Einzeldurchmesser messen.

(2) Für die eichtechnische Prüfung müssen die Werte der beiden aufeinander normalen Einzeldurchmesser angezeigt werden können. Die Messwertauflösung darf nicht größer als 2 mm sein.

Der Mittendurchmesser

§ 4. (1) Die Durchmessermeßeinrichtung muss an jeder gültigen Messposition einen mittleren Durchmesser bzw. einen gerundeten mittleren Durchmesser ermitteln. Zur Vermeidung von Messwert-Verfälschungen (zB durch Aststummel oder Rindenstücke) muss zur Ermittlung des Mittendurchmessers an mindestens zwei Messpositionen gemessen werden. Alle herangezogenen Messpositionen müssen innerhalb eines symmetrischen Bereiches von 20 cm Länge um die physische Mitte des Messgutes liegen.

(2) Als Mittendurchmesser gilt der kleinste so erhaltene mittlere Durchmesser bzw. der kleinste so erhaltene gerundete mittlere Durchmesser.

(3) Als verminderter Mittendurchmesser gilt der Mittendurchmesser, vermindert um etwaige produkt- oder verarbeitungsbedingte Durchmesserabschläge.

(4) Der Mittendurchmesser ist, wenn er aus dem gerundeten mittleren Durchmesser ermittelt wurde auf 1 cm, andernfalls auf 1 mm gerundet, anzugeben.

(5) Der verminderte Mittendurchmesser ist auf 1 mm gerundet anzugeben.

Die Messgutlänge

§ 5. (1) Die Messgutlänge muss mit einer Messwertauflösung, die nicht größer als 1 cm ist, gemessen werden.

(2) Als Längenübermaß gilt der vereinbarte Wert, um den die gemessene Länge vor der Abrundung auf vorgegebene Längestufen vermindert wird.

(3) Als gestufte Länge gilt die, zunächst um das Längenübermaß und etwaige zusätzliche produkt- oder verarbeitungsbedingte Längenabschläge verminderte, und in weiterer Folge auf die nächste vereinbarte Längestufe abgerundete, gemessene Länge.

(4) Die Messgutlänge ist auf 1 cm gerundet anzugeben.

Der Rauminhalt

§ 6. Als Querschnitt des Messgutes gilt der Flächeninhalt eines Kreises mit dem Mittendurchmesser oder dem verminderten Mittendurchmesser.

§ 7. Als Rauminhalt des Messgutes gilt das Produkt aus Querschnitt nach § 6 und gestufter Länge nach § 5 Abs. 3. Der Rauminhalt ist auf 0,01 m³ oder auf 0,001 m³ gerundet anzugeben.

Der Zopfdurchmesser

§ 8. (1) Die Durchmessermeßeinrichtung muss an jeder gültigen Messposition einen mittleren Durchmesser bzw. einen gerundeten mittleren Durchmesser ermitteln. Zur Vermeidung von Messwert-Verfälschungen (zB durch Aststummel oder Rindenstücke) muss zur Ermittlung des Zopfdurchmessers an mindestens zwei Messpositionen gemessen werden. Alle herangezogenen Messpositionen müssen innerhalb eines Bereiches von 10 cm bis 30 cm vom schwachen Ende in Richtung der Messgutmitte liegen.

(2) Als Zopfdurchmesser gilt der kleinste so erhaltene mittlere Durchmesser bzw. der kleinste so erhaltene gerundete mittlere Durchmesser. Als verminderter Zopfdurchmesser gilt der Zopfdurchmesser, vermindert um etwaige produkt- oder verarbeitungsbedingte Durchmesser-Abschläge.

(3) Der Zopfdurchmesser ist, wenn er aus dem gerundeten mittleren Durchmesser ermittelt wurde, auf 1 cm, andernfalls auf 1 mm gerundet, anzugeben.

(4) Der verminderte Zopfdurchmesser ist auf 1 mm gerundet anzugeben.

Die Abholzigkeit

§ 9. (1) Die Durchmessermeßeinrichtung muss an jeder gültigen Messposition einen mittleren Durchmesser ermitteln. Innerhalb eines Bereiches von 10 cm vom schwachen Ende bis 10 cm nach Messgutmitte müssen alle gültigen Messpositionen herangezogen werden. Die erste herangezogene Messposition muss im Bereich des Zopfdurchmessers nach § 8, die letzte herangezogene Messposition im Bereich des Mittendurchmessers nach § 4, liegen. Messanlagen der Gattung J25 müssen dazu an jeder Messposition den jeweilig kleinsten mittleren Durchmesser heranziehen.

(2) Die mittleren Durchmesser nach Abs. 1 mit ihren Messpositionen werden für die Ermittlung der Steigung einer Ausgleichsgeraden (Regressionsgeraden) herangezogen. Diese Steigung wird mit der Abholzigkeit gleichgesetzt. Die Abholzigkeit ist auf 0,01 cm/m gerundet anzugeben.

Die Krümmung

§ 10. (1) Der Messwertaufnehmer muss vom Messgut je Messebene die Messposition und den Schwerpunkt des jeweiligen Querschnitts ermitteln. Der Abstand benachbarter Messpositionen darf

nicht größer als 5 cm sein. Alle gültigen Messpositionen welche zwischen den beiden Einrückpositionen liegen sind heranzuziehen. Die Entfernung der einen Einrückposition vom schwachen Ende beträgt 3 % der physischen Messgutlänge, jedoch nicht weniger als 10 cm. Die Entfernung der anderen Einrückposition vom starken Ende beträgt 11 % der physischen Messgutlänge.

(2) Zwischen den Einrückpositionen nach Abs. 1 werden von der Auswerteeinrichtung eine Menge geeigneter Positionen festgelegt. Der Abstand zwischen zwei benachbarten Positionen darf dabei 15 cm nicht überschreiten. Die beiden Einrückpositionen nach Abs. 1 gehören ebenfalls zu dieser Menge.

(3) An jeder nach Abs. 2 festgelegten Position wird der in der Normalebene liegende Punkt der Mittellinie ermittelt welcher sich nach folgender Vorschrift ergibt: Die Orte aller nach Abs. 1 ermittelten Schwerpunkte welche sich in einem symmetrisch um jene Position gelegenen Bereich von 30 cm Länge befinden, werden arithmetisch gemittelt. Für das arithmetische Mittel müssen mindestens 3 Schwerpunkte nach Abs. 1 herangezogen werden. Die so gefundenen Punkte bestimmen die Mittellinie des Messgutes.

(4) Die beiden Randpunkte der Mittellinie nach Abs. 3 bestimmen die Referenzgerade. Der Abstand der beiden Punkte bestimmt die Länge der Referenzgeraden.

(5) Die Pfeilhöhe ergibt sich als maximaler Normalabstand zwischen Referenzgerade nach Abs. 4 und Punkten der Mittellinie nach Abs. 3.

(6) Die längenbezogene Krümmung ist als Quotient aus Pfeilhöhe nach Abs. 5 zu Länge der Referenzgeraden nach Abs. 4 auf 0,1 cm/m gerundet anzugeben.

(7) Die durchmesserbezogene Krümmung ist als Quotient aus Pfeilhöhe nach Abs. 5 zu Mittendurchmesser nach § 4 auf 1 % gerundet anzugeben.

(8) Für die eichtechnische Prüfung muss der Wert der Pfeilhöhe nach Abs. 5 angezeigt werden können. Die Messwertauflösung darf nicht größer als 1 mm sein.

Die Ovalität

§ 11. (1) Messanlagen welche die Ovalität bestimmen müssen nach Gattung J25 ausgeführt sein.

(2) Die Durchmessermeßeinrichtung muss an jeder gültigen Messposition jenes senkrecht zueinander stehende Durchmesserpaar mit der größten Durchmesserdivergenz ermitteln. Innerhalb eines Bereiches von 10 cm vom schwachen Ende bis 10 cm nach Messgutmitte müssen alle gültigen Messpositionen herangezogen werden. Die erste herangezogene Messposition muss im Bereich des Zopfdurchmessers nach § 8, die letzte herangezogene Messposition im Bereich des Mittendurchmessers nach § 4, liegen.

(3) Die Ovalität ist als arithmetischer Mittelwert der Quotienten der nach Abs. 2 gefundenen Durchmesserdivergenzen geteilt durch die nach Abs. 2 gefundenen größeren Durchmesser, auf 1 % gerundet, anzugeben.

Gestalt und Ausführung

§ 12. (1) Messanlagen gemäß § 1 Abs. 1 unterliegen den Anforderungen an die elektromagnetische Störfestigkeit im Sinne der Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung 2006 – EMVV 2006, BGBl. II Nr. 529/2006, oder einer diese ersetzenden Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Messanlage muss bei Umgebungstemperaturen von -15 °C bis $+45\text{ °C}$ gewährleistet sein. Ist zu diesem Zweck der Einbau von Heiz- oder Kühlsystemen erforderlich, muss deren Ausfall ein deutlich wahrnehmbares optisches oder akustisches Signal auslösen.

(3) Die Messanlage muss gegen das Messergebnis verfälschende Fremdlichtbeeinflussung geschützt sein.

(4) Das Messgut muss während der Messung den Messwertaufnehmer bei jeder Fördergeschwindigkeit soweit vibrationsfrei, ruckfrei, ohne Schlupf und in funktionsgerechter Lage durchlaufen, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Messung im gesamten Messbereich gewährleistet wird. Dies muss insbesondere bei im Bereich des Messwertaufnehmers unterbrochenem Messförderer gelten.

(5) Die Messanlage muss in Konstruktion und Ausführung so beschaffen sein, dass sie gegen Wettereinflüsse, Verschmutzung, mechanische Beschädigungen und Lageveränderungen geschützt ist; Impulsgeber müssen mit dem Messförderer zwangsläufig gekoppelt sein.

(6) Fehlanzeigen wegen Ausfalles oder Verschmutzung der Messeinrichtung müssen durch eine selbsttätige Überwachungseinrichtung verhindert werden. Diese muss den Messförderer oder den davor liegenden Förderer oder die Messgutzuteilung abschalten und ein deutlich wahrnehmbares optisches oder akustisches Signal auslösen.

(7) Die Messanlagen müssen bei Messgut, das den Messbereich für Länge oder Durchmesser über- oder unterschreitet, ein deutlich wahrnehmbares optisches oder akustisches Signal auslösen.

§ 13. (1) Bei rechnergesteuerten Messanlagen darf keine Veränderungsmöglichkeit des Mess- und Auswerteprogramms für den Verwender vorgesehen sein.

(2) Das Mess- und Auswerteprogramm muss eindeutig gekennzeichnet sein (Softwareidentifikation). Die Softwareidentifikation muss untrennbar mit dem Auswerteprogramm verbunden sein und jede Änderung desselben muss eine Änderung der Softwareidentifikation nach sich ziehen. Die Softwareidentifikation muss während des Betriebs laufend dargestellt werden.

(3) Ist zu Justierzwecken seitens des Herstellers eine Veränderung von Messparametern, ohne Austausch oder externe Umprogrammierung von Festwertspeichern vorgesehen, so müssen die im Messprogramm gespeicherten Messparameter oder eine eindeutige Kennzeichnung derselben (Parameteridentifikation) jederzeit ohne besondere Vorbereitung abrufbar sein. Die Messparameter oder die Parameteridentifikation muss während des Betriebs laufend dargestellt werden.

§ 14. (1) Die Messanlagen müssen eine Stempelung gemäß § 19 ermöglichen. Längen- und Durchmessermeßeinrichtung samt Impulsgeber müssen bei eichtechnischen Prüfungen gefahrlos zugänglich sein.

(2) Für Prüf- und Kontrollzwecke muss die Ablesung der ungerundeten Einzeldurchmesser nach § 3 Abs. 2, ohne besondere Vorbereitung möglich sein.

(3) Für Prüf- und Kontrollzwecke müssen Vorrichtungen zur sachgemäßen Verwendung der Prüfkörper nach § 18 Abs. 1 an der Anlage leicht und gefahrlos angebracht werden können.

(4) Alle eine vorgeschriebene Aufschrift tragenden Schilder müssen angehängt oder so befestigt sein, dass ein Abnehmen ohne Zerstörung des Schildes nicht möglich ist.

Anzeigeeinrichtungen

§ 15. (1) An einer dem Bedienpersonal gut sichtbaren Stelle müssen die zulässigen gemessenen wertbestimmenden Merkmale von Rundholz nach § 1 Abs. 2 angezeigt werden. Vorbehaltlich den Bestimmungen von Abs. 2, sind weitere Anzeigen zulässig wenn aus ihrer Beschriftung Messgröße und Maßeinheit eindeutig hervorgehen.

(2) Nicht zulässige wertbestimmende Merkmale von Rundholz nach § 1 Abs. 2 dürfen nicht angezeigt werden.

(3) Die Ziffern der Anzeige müssen mindestens 6 mm groß sein. Dies gilt nicht für Hilfsanzeigen zu Prüf- und Kontrollzwecken.

Registrierung

§ 16. (1) Messanlagen müssen die Messergebnisse einzeln dauerhaft registrieren (Einzelregistrierung). Die Einzelregistrierung kann durch einen Ausdruck auf einen geeignet ausgeführten Drucker oder durch eine Abspeicherung in einen dazu geeignet ausgeführten Datenspeicher, oder durch beide Möglichkeiten, erfolgen.

(2) Ein Drucker nach Abs. 1 gilt jedenfalls dann als geeignet, wenn seine Funktionsbereitschaft laufend vom Mess- und Auswerteprogramm überwacht wird.

(3) Ein Datenspeicher nach Abs. 1 gilt jedenfalls dann als geeignet, sofern:

1. er eine für den beabsichtigten Zweck ausreichende Kapazität besitzt;
2. die registrierten Messdaten alle relevanten Informationen enthalten, die zur Rekonstruktion einer früheren Messung nötig sind;
3. die registrierten Messdaten vor zufälliger oder unbeabsichtigter und vorsätzlicher Änderung geschützt sind;
4. die registrierten Messdaten eindeutig auf die Messung rückführbar sind, bei der sie erzeugt wurden;
5. die Messdaten automatisch registriert werden, wenn die Messung abgeschlossen ist.

(4) Bei der Einzelregistrierung muss zumindest registriert werden:

1. je Messgut die gemessenen wertbestimmenden Merkmale nach § 1 Abs. 2;
2. etwaige Durchmesser-Abschläge, Längen-Abschläge, Längenstufungen und Längenübermaße müssen deutlich erkennbar ausgewiesen werden;
3. gegebenenfalls die Softwareidentifikation nach § 13 Abs. 2;
4. gegebenenfalls die Messparameter oder die Parameteridentifikation nach § 13 Abs. 3;
5. gemessene oder errechnete Größen sowie Abschläge müssen nach Größe und Maßeinheit eindeutig bezeichnet sein. Bei Einzelregistrierung in Spaltenform genügt die Angabe in Form einer Legende.

(5) Handeingaben müssen als solche eindeutig gekennzeichnet sein.

(6) Treten während einer Messung Signale gemäß § 12 Abs. 6 und Abs. 7 auf, so dürfen die Messergebnisse nicht registriert werden; stattdessen ist eine deutlich erkennbare und nachvollziehbare Fehlermeldung zu registrieren.

(7) Andere als unter Abs. 3 bis Abs. 5 angeführte Daten dürfen ebenfalls registriert werden, solange es nicht zu einer Verwechslung kommen kann. Jedenfalls dürfen nicht zulässige wertbestimmende Merkmale von Rundholz nach § 1 Abs. 2 nicht registriert werden.

(8) Störungen der Registriereinrichtung müssen durch eine selbsttätige Überwachungseinrichtung erkannt werden. Diese muss den Messförderer oder den davor liegenden Förderer oder die Messgutzu- teilung abschalten und ein optisches oder akustisches Signal auslösen.

(9) Messanlagen können neben der Einzelregistrierung zusätzlich auch Summenprotokolle erstellen. Summenprotokolle müssen mindestens die Stückzahl und die Summe der Rauminhalte enthalten wobei diese Werte konsistent mit denen der Einzelregistrierung sein müssen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis Abs. 3 sowie der Abs. 5 bis Abs. 7 sinngemäß.

Aufschriften

§ 17. (1) Bei den Anzeigeeinrichtungen muss an gut sichtbarer Stelle ein Eichschild mit folgenden deutlich und dauerhaft angebrachten Aufschriften mit einer Schriftgröße von wenigstens 3 mm vorge- sehen sein:

- Gattung der Messanlage,
- Name und Sitz des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
- Bezeichnung der Bauart,
- Baujahr,
- Fabrikationsnummer,
- Zulassungsbezeichnung,
- zulässiger Messbereich für Länge und Durchmesser,
- zulässige wertbestimmende Merkmale nach § 1 Abs. 2, sowie
- Längenübermaß und – sofern der Mittendurchmesser nicht auf volle Zentimeter abgerundet wird – die Aufschrift „Mittendurchmesser nicht gerundet“.

(2) Sofern anwendbar sind die Softwareidentifikation sowie die Messparameter oder die Parameteridentifikation auf einem Schild nahe dem Eichschild deutlich und dauerhaft mit einer Schriftgröße von mindestens 3 mm anzubringen.

Fehlergrenzen

§ 18. (1) Die Eichfehlergrenzen betragen

1. für jeden Einzeldurchmesser unter Verwendung kreiszylindrischer, bei Messanlagen der Gat- tung J25 auch ovalzylindrischer, Prüfkörper:
 - a) für eine einzelne Messung: ± 10 mm,
 - b) für den arithmetischen Mittelwert aus 10 bis 20 einzelnen, in verschiedenen Lagen vorgenom- menen Messungen desselben Prüfkörpers: $\pm 2,5$ mm,
 - c) für den arithmetischen Mittelwert aus 3 bis 5 an verschiedenen kreiszylindrischen Prüfkör- pern, welche zumindest 75 % des zulässigen Messbereiches für den Durchmesser umfas- sen, nach lit. b ermittelten Fehlern: ± 1 mm;
2. für die Länge:
 - a) für die gemessene Länge ± 1 % der Messgutlänge,
 - b) für den arithmetischen Mittelwert aus 10 bis 20 an Stämmen verschiedener Länge nach lit. a bestimmten, in Prozenten der Stammlänge ausgedrückten Fehlern: $\pm 0,4$ %;
3. für die Krümmung:
 - a) für den Mittelwert der gemessenen Pfeilhöhe nach § 10 Abs. 5 eines geeigneten geraden zy- lindrischen, nicht notwendigerweise kreiszylindrischen, Prüfkörpers von mindestens 3 m Län- ge welcher 3 mal bis 10 mal an verschiedenen Stellen des Förderers aufgelegt wird: 5 mm,
 - b) für einen einzelnen Stamm die Standardabweichung der gemessenen Pfeilhöhe bei vierma- liger Wiederholung: 8 mm,
 - c) für den arithmetischen Mittelwert aus - bei 10 bis 20 Stämmen verschiedener Länge und Krümmung gemessenen - Standardabweichungen nach lit. b: 5 mm.

(2) Die Verkehrsfehlergrenzen sind gleich dem 1,5fachen der Eichfehlergrenzen.

Stempelung

§ 19. (1) Der Eichstempel wird auf dem Eichschild angebracht.

(2) Mit dem Eichzeichen sind zu sichern:

- a) die Messelemente der Durchmesser- und Längenmessenrichtung gegen Austauschen und, falls dies die Messung beeinflussen könnte, gegen Verstellen;
- b) Impulsgeber der Durchmesser- und Längenmessenrichtung gegen Öffnen und Austauschen,
- c) Einrichtungen zum Justieren der Messwerte gegen Verstellen sofern keine Anlage nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 vorliegt.
- d) alle Schilder, die eine vorgeschriebene Bezeichnung tragen, gegen Abnehmen.

(3) Weitere Stempelstellen können bei der besonderen Zulassung festgelegt werden.

Verwendungsvorschriften

§ 20. (1) Die Eichung gilt nur für die Messung von Rundholz in dem auf dem Eichschild angegebenen Bereich und bei Beachtung der Bedingungen gemäß Abs. 2 bis 3.

(2) Die richtige Funktion der Anlage ist bei Betrieb mindestens einmal täglich anhand eines Rundholzes zu überprüfen.

(3) Sofern es sich nicht um Messanlagen der Gattung J26 handelt, ist die richtige Durchmesserermittlung mit Hilfe von in der besonderen Zulassung festgelegten Prüfkörpern bei Betrieb mindestens einmal wöchentlich zu kontrollieren. Die Prüfkörper müssen bei jeder Anlage bereitgehalten werden.

(4) Bei Messanlagen, welche die wertbestimmenden Merkmale nach § 1 Abs. 2 Z 6 und Z 7 ermitteln, ist die Prüfung nach § 18 Abs. 1 Z 3 lit. b mindestens halbjährlich durchzuführen.

Inkrafttreten

§ 21. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung im „Amtsblatt für das Eichwesen“ in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Eichvorschriften für elektronische Rundholzmessanlagen, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 7/1984, zuletzt geändert gemäß Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 1/1992, außer Kraft.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22. Elektronische Rundholzmessanlagen einer vor Inkrafttreten dieser Eichvorschriften zur Eichung zugelassenen Bauart dürfen, wenn sie bereits einmal geeicht waren, weiterhin geeicht werden, wenn sie die Bestimmungen des § 18 einhalten, ab dem 1. Jänner 2016 jedoch nur dann, wenn sie außerdem die Bestimmungen des § 15 einhalten, ab dem 1. Jänner 2023 jedoch nur dann, wenn außerdem die Bestimmungen der §§ 16 und 17 eingehalten werden.

§ 23. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 2013/571/A) notifiziert.

GZ 1789/2014

Der Leiter
des
Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen
Präsident Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

**Kundmachung gemäß § 35 Abs. 7
des Maß- und Eichgesetzes (MEG):
Einstellung von Eichungen durch die Eichbehörde**

Gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 idF BGBl. I Nr. 28/2012 darf die Eichbehörde, wenn für bestimmte Messgeräte Eichstellen ermächtigt sind, bei diesen Messgeräten keine eichtechnischen Prüfungen durchführen. Der Übergang der Tätigkeit auf die Eichstellen ist längstens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ermächtigung durchzuführen und im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen teilt gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) mit:

Mit 30. Juni 2014 werden die nachstehend angeführten Messgerätearten ausschließlich von ermächtigten Eichstellen geeicht; Anträge auf Eichung dieser Messgerätearten werden – von begründeten Ausnahmen abgesehen und unbeschadet der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Eichwesen 1/2013, Seite 5 betreffend elektrische Messwandler – nur mehr bis 30. April 2014 entgegengenommen:

Messgeräteart	Messbedingungen	Messbereich	Bemerkungen
Stromwandler der Genauigkeitsklassen 0,2; 0,5; 0,2S; 0,5S	Höchste Spannung für Betriebsmittel max. 123 kV Steh-Wechselspannung (Prüfspannung) max. 230 kV Bemessungsfrequenz 50 Hz	primär: 1 A bis 10 kA bis ext. 200% primär: >10 kA bis 16 kA bis ext. 120% sekundär: 1 A; 5A	österreichische Zulassungen
Spannungswandler der Genauigkeitsklassen 0,2; 0,5	Höchste Spannung für Betriebsmittel max. 123 kV Steh-Wechselspannung (Prüfspannung) max. 230 kV Bemessungsfrequenz 50 Hz	primär: 0,1 kV bis 60 kV sekundär: 100/√3 V; 110/√3 V; 100 V; 110V; 200/√3 V; 220/√3 V;	österreichische Zulassungen
		primär: 50/√3 kV bis 123/√3 kV sekundär: 100/√3 V; 110/√3 V; 100 V; 110V; 200/√3 V; 220/√3 V; 200 V; 220V	
Spannungswandler der Genauigkeitsklassen 0,2; 0,5	Höchste Spannung für Betriebsmittel max. 123 kV Steh-Wechselspannung (Prüfspannung) max. 230 kV Bemessungsfrequenz 16 2/3 Hz	primär: 0,5 kV bis 20 kV sekundär: 90 V; 100V; 150V; 200V	österreichische Zulassungen

ZI. 4059/2013
Kundmachung über die
Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen

Die eichtechnischen Prüfungen der nachfolgend angeführten eichtechnischen Stelle an den ebenfalls nachfolgend angeführten Messgerätearten sind inländischen eichtechnischen Prüfungen gleichwertig. Grundlage: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend betreffend die Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen, BGBl. II Nr. 169/2000 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 274/2006.

Eichtechnische Stelle

Pfiffner Messwandler AG
 Lindenplatz 17
 CH-5042 Hirschthal
 Schweiz

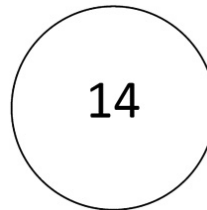
Messgerätearten

Messgeräteart	Messbedingungen	Messbereich	Bemerkungen
Stromwandler der Genauigkeitsklassen 0,1; 0,2; 0,5; 0,2S; 0,5S	Höchste Spannung für Betriebsmittel max. 420 kV Steh-Wechselspannung (Prüfspannung) max. 630 kV Bemessungsfrequenz 50 Hz	primär: 5 A bis 8000 A bis ext. 200% sekundär: 1 A; 5 A	Österreichische Zulassungen
Spannungswandler der Genauigkeitsklassen 0,1; 0,2; 0,5	Höchste Spannung für Betriebsmittel max. 420 kV Steh-Wechselspannung (Prüfspannung) max. 630 kV Bemessungsfrequenz 50 Hz	primär: 0,1 kV bis 280 kV sekundär: 100/√3 V; 110/√3 V; 100 V; 110 V; 200/√3 V; 220/√3 V; 200 V; 220 V	Österreichische Zulassungen

Prägestempel:

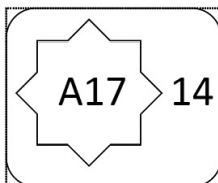


Zeichen eichtechnische Stelle mit Ordnungszahl



Jahreszeichen

Klebeetikette:



Zeichen eichtechnische Stelle mit Ordnungszahl und Jahreszeichen

Als Jahreszeichen sind die letzten zwei Ziffern der Jahreszahl zu verwenden.

GZ 5139/2012

Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler

Antragsteller: EVN Netz GmbH, 3100 St. Pölten, Jahnstraße 29

Die Nacheichfrist der Balgengaszähler der nachfolgend angegebenen Lose wurde um fünf Jahre verlängert. Die Verlängerung der Nacheichfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stichprobenprüfung durchgeführt wurde.

Amtliche Los Nummer:	014.G01.13.1	interne Los Nummer:	5076
Losgröße:	3604 Stück	Hersteller:	Kromschroder
Bauart:	BK	Zählergröße:	G4
Eichjahr:	2001	EWG-Bauartzulassung:	
Stichprobenprüfung:	2013		D 83 / 7.122.34

Amtliche Los Nummer:	014.G02.13.1	interne Los Nummer:	5077
Losgröße:	1616 Stück	Hersteller:	Schlumberger
Bauart:	RF1	Zählergröße:	G6
Eichjahr:	2001	EWG-Bauartzulassung:	
Stichprobenprüfung:	2013		D 89 / 7.122.47

Amtliche Los Nummer:	014.G03.13.1	interne Los Nummer:	5078
Losgröße:	7513 Stück	Hersteller:	Schlumberger
Bauart:	RF1	Zählergröße:	G4
Eichjahr:	2001	EWG-Bauartzulassung:	
Stichprobenprüfung:	2013		D 89 / 7.122.47

Amtliche Los Nummer:	014.G04.13.1	interne Los Nummer:	5079
Losgröße:	7481 Stück	Hersteller:	Schlumberger
Bauart:	RF1	Zählergröße:	G4
Eichjahr:	2001	EWG-Bauartzulassung:	
Stichprobenprüfung:	2013		D 89 / 7.122.47

Die Fertigungsnummern der Balgengaszähler dieser Lose können im BEV von jedermann eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler, BGBl. II Nr. 74/2009, in Verbindung mit § 18 Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung.

ZI. 3027/2013

**Temperatur-Mengenbewertung an Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser -
Einstellwerte für die Basisdichte ρ_{15} und für den relativen Dichteänderungsfaktor k_{OE}**

Es sind ab sofort bei der Eichung von Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser mit Temperatur-Mengenbewertung folgende Basisdichten ρ_{15} und relative Dichteänderungsfaktoren k_{OE} gültig.

Messgut	Basisdichte ρ_{15} (kg/m ³) ⁵⁾	relativer Dichteänderungsfaktor k_{OE} (°C ⁻¹)
Propan	509,3 ± 1,0	
Butan	591 ± 3,0	
Spezialbenzin ohne Ethanol	700 ± 6,0	0,00127
Normalbenzin ¹⁾ mit bis zu 5 % Ethanol	743 ± 6,0	0,00127
Superbenzin 95 ¹⁾ mit bis zu 5 % Ethanol	743 ± 6,0	0,00127
Superbenzin 98 ¹⁾ mit bis zu 5 % Ethanol	746,6 ± 6,0	0,00127
E85 – Ottokraftstoffe mit bis zu 85 % Ethanol	781,3 ± 6,0	0,00114
E100 - Ethanol	793,9 ± 6,0	0,00114
Testbenzin	775 ± 6,0	
Jet-A1, Kerosin, Petroleum	794,9 ± 7,0	0,00095
Dieselöl mit bis zu 7 % FAME ²⁾	839,2 ± 7,0	0,00084
100 % FAME (Biodiesel nach EN 14214)	³⁾	0,00084
	831 ⁴⁾ ± 7,0	
Heizöl extraleicht (HEL) ²⁾	838,5 ± 7,0	0,00084
Spindelöl	900 ± 7,0	
Heizöl leicht	927,5 ± 7,0	0,00075
Heizöl schwer	999,5 ± 7,0	0,00068

¹⁾ Messgutgruppe Benzine: Erfolgt die Umwertung nicht gesondert nach einzelnen Kraftstoffsorten, sondern nur nach der Messgutgruppe VK (Benzine), so ist $\rho_{15} = 744$ einzustellen.

²⁾ Messgutgruppe Dieselöle: Erfolgt die Umwertung nicht gesondert nach Dieselöl und Heizöl extraleicht, sondern nur nach der Messgutgruppe Dieselöl/Heizöl EL, so ist $\rho_{15} = 838,9$ einzustellen.

³⁾ Die tatsächliche Dichte ρ_{15} ist 882,9.

⁴⁾ Fiktive Dichte, nur gültig bei nichtlinearer Umwertung

(die fiktive Dichte ist nicht die tatsächliche Dichte von 100 % FAME. Um aber Mengenumwerter mit nichtlinearer Umwertung auch bei 100 % FAME einzusetzen, ist aus dem bekannten relativen Dichteänderungsfaktor k_{OE} diejenige fiktive Dichte bei 15 °C ermittelt, die bei nichtlinearer Umwertung einen ähnlichen Dichte-Temperatur-Verlauf ergibt wie bei linearer Umwertung).

⁵⁾ Vorrangig ist für die Basisdichte ρ_{15} der angegebene Einstellwert einzustellen; davon darf nur - innerhalb der angegebenen Toleranzen -, abgegangen werden, wenn die vorrangige Einstellung technisch nicht möglich ist.

Für die Umwertung von Betriebsvolumen $V(t)$ auf Basisvolumen V_{15} bei der Bezugstemperatur $t = 15$ °C mittels Polynom

$$V_{15} = V(t) * (1 + A_1 * (t - 15) + A_2 * (t - 15)^2 + A_3 * (t - 15)^3)$$

lauten die Koeffizienten:

Messgut	A_1	A_2	A_3	Temperatur-Bereich (°C)
Benzine ohne Ethanol	-1,2125.10 ⁻³	-6,1861.10 ⁻⁷	-3,6782.10 ⁻⁹	-15 bis + 50
Benzine mit bis zu 5% Ethanol	-1,2250.10 ⁻³	-8,7452.10 ⁻⁷	-5,2263.10 ⁻⁹	-15 bis + 50
E85 – Ottokraftstoffe mit bis zu 85 % Ethanol	-1,0994.10 ⁻³	-5,9697.10 ⁻⁷	-8,5529.10 ⁻⁹	-15 bis + 50
E100-Ethanol	-1,0719.10 ⁻³	-4,5941.10 ⁻⁷	-8,3272.10 ⁻⁹	-15 bis + 50

Dieselöl mit bis zu 7% FAME	-8,2258.10 ⁻⁴	+5,4729.10 ⁻⁸	-1,3921.10 ⁻⁹	0 bis + 50
100 % FAME (Biodiesel nach EN 14214)	-8,2330.10 ⁻⁴	+1,4698.10 ⁻⁷	-1,6545.10 ⁻⁹	0 bis + 50
Heizöl extraleicht (HEL)	-8,3462.10 ⁻⁴	+3,5792.10 ⁻⁸	-1,2859.10 [*]	0 bis + 50

ZI. 3414/2013

**Anerkennung der Qualitätssicherung für die Produktion
für Nichtselbsttätige Waagen gemäß Verordnung zur Konformitätsfeststellung
betreffend Nichtselbsttätige Waagen, BGBl. Nr. 751/1994 und
Selbsttätige Waagen nach Anhang D der Messgeräteverordnung,
BGBl. II Nr. 274/2006 und BGBl. 751/1994**

Hersteller

Gassner Wiege- und Messtechnik GmbH
Münchner Bundesstraße 123, 5020 Salzburg

Kurzbeschreibung

Das Qualitätssicherungssystem der Firma Gassner Wiege- und Messtechnik GmbH wurde von der benannten Stelle des BEV überprüft und bewertet.
Die Firma Gassner Wiege- und Messtechnik GmbH ist zur Erklärung der Konformität von Nichtselbsttätigen Waagen der Bauarten DMA02, DMA02Junior, DMA02 Baby, DMA 03 Baby und DMA 4 Pro Touch bzw. Selbsttätigen Waagen der Bauart DMA 02 SWE und DMA 4 Pro Touch SWE auf Grundlage der Qualitätssicherung für die Produktion berechtigt.

Nummer der Anerkennungsbescheinigung: A 0445/3469/2012, 1. Änderung

ZI. 3508/2011

**EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/3508/2011
Wasserrähler der Bauart CORONA MWI**

Hersteller

Elin Wasserwerkstechnik GmbH
Hainburger Straße 33, 1030 Wien

Nummer der Baumusterprüfbescheinigung

A 0445/3508/2011

Kurzbeschreibung

Mehrstrahl-Flügelradzähler (DN 15, DN 20, DN 25 sowie DN 20 in Steigrohrausführung) zur Messung des durchfließenden Wasservolumens. Anzeige der Messergebnisse erfolgt mit einem mechanischen Rollen-Zeiger-Zählwerk.

ZI. 4249/2010

Ausnahmsweise Zulassung als Dosismessstelle zur Inkorporationsüberwachung

Antragsteller

Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH
Universitätsklinik für Nuklearmedizin
Anichstraße 35, 6020 Innsbruck

Organisatorische Bezeichnung der Dosismessstelle

Dosismessstelle für Inkorporationsüberwachung

Kurzbeschreibung der Messeinrichtung der Dosismessstelle

Die Dosismessstelle betreibt einen Schilddrüsen-Uptake-Messplatz mit NaJ(Tl)-Detektor zur Inkorporationsüberwachung beruflich strahlenexponierter Personen. Mit der Messung der inkorporierten Aktivität von I-131 wird die effektive Folgedosis bestimmt.

ZI. 4912/2011

Zulassung zur Eichung

Elektrische Messwandler der Bauarten EJOF 123, JOF 123 und EOF 123

Antragsteller und Hersteller

Pfiffner Messwandler AG
Lindenplatz 17, 5042 Hirschthal, Schweiz

Zulassungsbezeichnung

OE 02	für kombinierte Strom- und Spannungswandler Bauart EJOF 123
M 100	
OE 02	für Stromwandler Bauart JOF 123
M 110	
OE 02	für Spannungswandler Bauart EOF 123
M 120	

Kurzbeschreibung

Mit dieser Änderung wird der kombinierte Messwandler der Bauart EJOF 123 im Spannungswandlerteil sowie der Spannungswandler der Bauart EOF 123 erweitert auch in folgender Ausführung zugelassen:

- Kl. 0,1 bei maximaler Nennleistung von 200 VA
- Anzahl der zur Eichung zugelassenen Sekundärwicklungen max. 3
- Die Klassengenauigkeit darf auch als Kl. 0,2 + 3P oder Kl. 0,5 + 3P für kombinierte Mess- oder Schutzwicklungen angegeben werden.

Ansonst gelten die in den Zulassungen ZI. 4150/2002 und ZI. 5156/2007 angeführten Kenndaten.

ZI. 2080/2012

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Aktivimeter der Bauart Talete HC mit Produktversion 1.2.0 und Ionisationskammer IC8 (1. Änderung der Zulassung ZI. 5534/2010)

Antragsteller

Comecer S.p.A.
Via Maestri del Lavoro 90, 48014 Castel Bolognese (RA), Italy

Hersteller

NEM slr
Area Sipro, Blocco 6, Via Saragat, 9, 44122 Ferrara, Italy

Zulassungsbezeichnung

OE 11
f 580

Kurzbeschreibung

Aktivimeter der Bauart Talete HC mit Produktversion 1.2.0 und Ionisationskammer IC8 dienen zum Messen der Aktivität von Radionukliden.

Das Messgerät besteht wie in der vorgelegten Bedienungsanleitung angegeben aus einer Schachtionisationskammer und einem Anzeigegerät (PC-Konsole). Schachtionisationskammer und Anzeigegerät sind mit einem Kabel miteinander verbunden. Aktivimeter der Bauart Talete HC sind für den Einbau in heisse Zellen vorgesehen. Die Ionisationskammer ist dabei von einer Bleiabschirmung umgeben.

Die Änderung umfasst die Messmöglichkeit der weiteren Radionuklide Ga-68, Lu-177 und Y-90.

ZI. 4509/2012

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Kontaminationsmonitor der Bauart PAM 300, V3.04**

Antragsteller

Elimpex-Medizintechnik GesmbH
Spechtgasse 32, 2340 Mödling

Hersteller

VF, a.s.
Namesti Miru 50, 67921 Cerna Hora, Tschechische Republik

Zulassungsbezeichnung

OE 13
f 420

Kurzbeschreibung

Der Kontaminationsmonitor PAM 300 dient zum Messen der Oberflächenkontamination durch Radionuklide, welche Alpha-, Beta- und Gammastrahlung emittieren.

Er besteht aus einer digitalen Anzeigeeinheit und einem Plastikszintillationsdetektor mit einer Fläche von ca. 100 x 100 mm².

ZI. 1870/2013

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Freigabemessplatz der Bauart FR9, V2.03
(1. Änderung der Zulassung ZI. 3534/2005)**

Antragsteller

Elimpex Medizintechnik GesmbH
Spechtgasse 32, 2340 Mödling

Hersteller

Nuklear-Medizintechnik Dresden GmbH
Dornblüthstraße 14A, 01277 Dresden, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 13

f 650

Kurzbeschreibung

Das Freigabemesssystem FR9 dient zur Bestimmung der Aktivität von radioaktiven Abfällen. Die Messkammer des Freigabemesssystems FR9 ist mit 9 NaI Szintillationsdetektoren – je 2 pro Seite und ein Detektor im Boden – bestückt und fasst Plastikgebinde bis zu 60 Liter Inhalt.

Die Bedienung des Messplatzes erfolgt mittels PC und eingebauter Tastatur mit Touch-Pad sowie aufgesetztem Display, zum Ausdruck der Daten kann ein Drucker angeschlossen werden. Zwei Normgebinde sind Bestandteil des Messsystems.

Das Freigabemesssystem FR9 wurde hinsichtlich der Gebinde und zu messenden Radionuklide erweitert. Messgröße ist die Aktivität (Bq).

ZI. 2104/2013

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Freigabemessplatz der Bauart LB 2050, V2.4
(2. Änderung der Zulassung ZI. 5089/2004)

Antragsteller

Berthold Technologies GmbH
Goldschlagstraße 182, 1140 Wien

Hersteller

Berthold Technologies GmbH & Co KG
Calmbacher Straße 22, 75323 Bad Wildbad, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 13

f 640

Kurzbeschreibung

Die zugelassene Bauart ist ein Freigabemessplatz für radioaktiven Abfall in nuklearmedizinischen Betrieben. Das Messgerät besteht wie in der Bedienungsanleitung angegeben aus einer Messkammer, die mit 6 mit Xenongas gefüllten Großflächenproportionalzählrohren ausgestattet und von einer 5 mm Bleiabschirmung umschlossen ist. Eine aufgesetzte Verteilerbox verarbeitet die Signale. Der Personalcomputer mit Monitor, Tastatur und Maus dient der Steuerung und Auswertung der Messdaten, zum Ausdruck der Daten kann ein Drucker angeschlossen werden. Ein bzw. zwei Normgebinde sind Bestandteil des Messsystems.

Zu den bereits vorhandenen Kalibrierfaktoren wurden weitere hinzugefügt. Es ist nun ebenfalls der Betrieb mit einem zweiten Normgebinde (gelbe Tonne) möglich.

Messgröße ist die Aktivität (Bq).

ZI. 2352/2013

Zulassung zur Eichung

Elektrische Messwandler der Bauart IOSK... und VEOT...
(3. Änderung der Zulassung ZI. 40903/98)

Antragsteller

Siemens Switzerland Ltd
Lehenmattstraße 353, 4052 Basel, Schweiz

Hersteller

Trench France SAS
16 Rue du General Cassagnou, 68302 Saint-Louis, Frankreich

Zulassungsbezeichnung

OE 97	für Stromwandler Bauart IOSK...
M 170	
OE 97	für Spannungswandler Bauarten VEOT...
M 180	

Kurzbeschreibung

Die Bauart IOSK 245 wird mit folgenden Änderungen zugelassen:

- primäre Nennströme von 100 A bis 2000 A
- zusätzlich Genauigkeitsklasse 0,1 (auch mit ext. 200%) mit einer max. Nennleistung von 10 VA
- max. 3 primäre Messbereiche mit frei wählbaren Übersetzungen
- max. 3 zur Eichung zugelassene Sekundärwicklungen

Die Bauart VEOT 245 wird mit folgenden Änderungen zugelassen:

- zusätzlich Genauigkeitsklasse 0,1 mit einer max. Nennleistung von 100 VA
- max. 3 zur Eichung zugelassene Sekundärwicklungen

Ansonst gelten die in den Zulassungen ZI. 40903/98, ZI. 2691/2000 und ZI. 3448/2005 angeführten Kenndaten bzw. Änderungen.

ZI. 2847/2013

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung Ortsdosimeter der Bauart Thermo Fisher RadEye G-10

Antragsteller und Hersteller

Thermo Fisher Scientific Messtechnik GmbH
Frauenauracher Straße 96, 91056 Erlangen, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 13
i 400

Kurzbeschreibung

Das Dosisleistungsmessgerät RadEye G-10 ist ein tragbares, batteriebetriebenes Ortsdosimeter. Es dient zur Messung der Ortsdosis und Ortsdosisleistung durch Photonenstrahlung.

Das Dosisleistungsmessgerät RadEye G-10 hat ein gasdicht abgeschlossenes, energiekompensiertes Geiger-Müller-Zählrohr eingebaut. Die durch Photonenstrahlung erzeugten Zählerimpulse werden im RadEye G-10 elektronisch weiter verarbeitet. Messgröße ist die Umgebungs-Äquivalentdosisleistung $H^*(10)$ und die Umgebungs-Äquivalentdosis $H^*(10)$. Die Firmware einschließlich des Kalibrierfaktors ist auf einem EEPROM (Abkürzung für „electrically erasable programmable read-only memory“) gespeichert. Die Messwerte werden in einem LC-Display digital angezeigt. Zusätzlich erscheint im Display eine Bargraph-Anzeige (Balkenanzeige), die als Trendanzeige dient. Nur die digitale Ziffernanzeige ist eichfähig. Es sind zwei Dosis- und Dosisleistungs-Warnschwellen vom Anwender frei wählbar einzustellen. Das Dosimeter kann für Konfigurationszwecke über die Infrarot-Schnittstelle mittels eines Infrarot-Datenkabels mit einem PC verbunden werden. Keine der am PC angezeigten oder gespeicherten Daten sind zur Eichung zugelassen.

ZI. 3041/2013

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
von Rechenwerken für Kältezähler oder Wärme/Kältezähler
der Bauart SensoStar 2C**

Antragsteller

Engelmann Sensor GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 24-28, 69168 Wiesloch-Baiertal, Deutschland

Hersteller

Engelmann Sensor GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 24-28, 69168 Wiesloch-Baiertal, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 13
C 270

Kurzbeschreibung

Rechenwerk für Kältezähler oder Wärme/Kältezähler für den Anschluss eines fix oder austauschbar angeschlossenen Durchflusssensors und einem fix oder austauschbar angeschlossenen Temperaturfühlerpaar.

ZI. 3424/2013

**Zulassung als Dosismessstelle zur individuellen Dosisüberwachung
(3. Änderung der Zulassung GZ 41 024/95)**

Antragsteller

Institut für medizinischen Strahlenschutz und Dosimetrie – Personendosimetrie
Innrain 66/I, 6020 Innsbruck

Kurzbeschreibung

Die von der Dosismessstelle für die Dosisüberwachung ausgegebenen Dosimetersonden funktionieren nach dem Prinzip der Thermolumineszenz, sind wieder verwendbar und werden zentral an einem Auswertegerät ausgewertet. Erst durch diese Auswertung erhält man Messwerte in Einheiten der gewünschten Dosisgröße. Die Dosimetersonden alleine stellen kein Messgerät (Dosimeter) dar, erst in Verbindung mit einem Auswertegerät und einem Auswerteverfahren werden die Messwerte geliefert. Die 3. Änderung der Zulassung GZ 41 024/1992 erstreckt sich auf Messungen der Tiefenpersonendosis $H_p(10)$ in den gesetzlichen Einheiten für die in dieser Zulassung festgelegten Mess- und Nenngebrauchsbereiche.

ZI. 3517/2013

**Zulassung zur Eichung
Messanlage zur Schiffsbefüllung und Schiffsentladung - Hafenstation 2 der OMV
Refining & Marketing GmbH
1. Änderung der Zulassung ZI. 5157/2006**

Antragsteller und Hersteller

OMV Refining & Marketing GmbH
2320 Schwechat, Mannswörther Straße 28

Zulassungsbezeichnung

OE 04
R 220

Kenndaten

Zulässiges Messgut: dünnflüssige Mineralöle
Größte zulässige Durchflussstärke: 450 m³/h
Kleinste zulässige Durchflussstärke: 60 m³/h
Kleinste Abgabemenge: 200 m³
Kleinste Übernahmemenge: 300 m³

Kurzbeschreibung

Stationäre Messanlage zur Schiffsbefüllung und Schiffsentladung

Gegenstand der Änderungen

Ersatz der SPS durch ein PLS, geänderte Bezeichnungen von Ventilen

ZI. 3542/2013

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

**Dosimeter für Abnahme- und Konstanzprüfung in der Röntgendiagnostik
der Bauart QUART dido 2100**

1. Änderung der Zulassung ZI. 2513/2006

Antragsteller

Elimpex-Medizintechnik GesmbH
Spechtgasse 32, 2340 Mödling

Hersteller

Quart GmbH
Herzog-Welf-Straße 27, 85604 Zorneding, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 06
i 130

Kurzbeschreibung der Änderung

Zusätzlich zu den in der Zulassung GZ 2513/2006 festgelegten Bestimmungen gilt sowohl die zugelassene Firmware d.F.:0.5. sowie die mit der GZ 3542/2013 zugelassene Firmware d.F.:1.5

ZI. 3796/2013

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

**elektronische Messkluppe der Bauart Digitech Professional DP II
(1. Änderung der Zulassung ZI. 1398/2009)**

Antragsteller

Fomea GmbH
Churerstraße 34, 9470 Buchs SG, Schweiz

Hersteller

Haglöf Sweden AB
Klockargatan 8, 8221 Langsele, Schweden

Zulassungsbezeichnung

OE 09
L 011

Kurzbeschreibung

Messkluppen mit digitaler und analoger Anzeige zur Bestimmung des Durchmessers von Rundholz.

ZI. 3820/2013

Zulassung zur Eichung

**Tankautomaten der Bauarten „Hecstar“ und „Hecfleet NT“ für Betriebsstoffmessenanlagen
10. Änderung der Zulassung ZI. 1918/2006**

Antragsteller und Hersteller

Hectronic GmbH
Allmendstraße 15, 79848 Bonndorf, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 08
R 020

Kurzbeschreibung

Tankautomaten für Betriebsstoffmessenanlagen

Gegenstand der Änderung:

Anschluss der Zapfsäulen an den Tankautomaten alternativ mit externem Interface DOMS PSS5000,
alternative Type der CPU-Platine,
zusätzliche DLL für zusätzliche Protokolle,
geänderte Prüfsummen,
zusätzliche Druckertypen

ZI. 3936/2013

Zulassung zur Eichung

**Fernanzeigeeinrichtungen und Tankautomaten der Bauart
„base57.CntrlIV.Server.Forecourt“, für Betriebsstoffmessenanlagen**

Antragsteller und Hersteller

Kremsmüller Softwaretechnik GmbH
Kremsmüllerstraße 1, 4641 Steinhaus bei Wels

Zulassungsbezeichnung

OE 13
R 040

Kurzbeschreibung

Fernanzeigeeinrichtungen und Tankautomaten, für Betriebsstoffmessenanlagen

ZI. 4016/2013

Zulassung zur Eichung

**Elektrizitätszähler der Bauart ZxG3../4..
(4. Änderung der Zulassung ZI. 4267/2008)**

Antragsteller

Landis+Gyr GmbH
Altmannsdorfer Straße 76, 1120 Wien

Hersteller

Landis+Gyr AG
Theilerstraße 1, 6301 Zug, Schweiz

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10034, Revision 16 vom 11. April 2013 der Benannten Stelle 0122, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 08	Statischer Drehstromzähler der Ausführung ZxG3.. für direkten Anschluss
E 160	
OE 08	Statischer Drehstromzähler der Ausführung ZxG4.. für Messwandleranschluss
E 170	

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassungen GZ 4267/2008, GZ 4628/2010, GZ 3960/2011 und GZ 3505/2012.
Die Zähler sind auch mit der in der Tabelle 1 aufgelisteten Softwareversion mit der zugehörigen Checksumme zugelassen. Die Software-Version kann unter der Kennziffer 0.2.0 angezeigt und ausgelesen werden, die Checksumme kann unter der Kennziffer 0.2.8 angezeigt und ausgelesen werden.

Versionsnummer	Checksumme
P07	0x683b

Tabelle 1

ZI. 4321/2013

Zulassung zur Eichung

**Messanlage für Heizöl schwer zur Schiffsbefüllung - Hafenstation 4
der OMV Refining& Marketing GmbH
1. Änderung der Zulassung ZI. 3519/2006**

Antragsteller und Hersteller

OMV Refining & Marketing GmbH
2320 Schwechat, Mannswörther Straße 28

Zulassungsbezeichnung

OE 04
R 230

Kenndaten

Zulässiges Messgut: Heizöl schwer
Größte zulässige Durchflussstärke: 460 m³/h
Kleinste zulässige Durchflussstärke: 60 m³/h
Kleinste Abgabemenge: 200 m³

Kurzbeschreibung

Stationäre Messanlage für Heizöl schwer zur Schiffsbefüllung
Kenndaten

Gegenstand der Änderungen

Ersatz der SPS durch ein PLS, geänderte Bezeichnungen von Ventilen

ZI. 4358/2013
Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart MT382

Antragsteller und Hersteller

Iskraemeco d.d.
 Savska Loka 4, 4000 Kranj, Slowenien

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Entwurfprüfbescheinigung 13MID003, Modifikation M01 vom 28. Oktober 2013 der Benannten Stelle 1304, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 13	Statischer Drehstromzähler der Type MT382 für direkten Anschluss
E 150	
OE 13	Statischer Drehstromzähler der Type MT382 für Messwandleranschluss
E 160	

Kurzbeschreibung

Statischer Drehstromzähler für die Erfassung von Wirk- und Blindenergie in maximal acht Energie- und Leistungstarifen, Lastprofil, mit IR-Schnittstelle und GSM/GPRS-Modem sowie zusätzlicher M-Bus-Schnittstelle.

Die Software der Zähler besteht aus drei Teilen: „Platform“, „Core Interface“ und „Module“. „Platform“ und „Core Interface“ werden als „Core“ bezeichnet. Dieser Teil wird durch die in der EG-Entwurfprüfbescheinigung angeführte Versionsnummer mit zugehöriger Checksumme charakterisiert und mittels Parametrierschalter gesichert. Die Anpassungen der Software für den Einsatz der Zähler in Österreich erfolgt im „Module“-Teil. Dieser Teil der Firmware wird ebenfalls durch eine Versionsnummer mit zugehöriger Checksumme charakterisiert und mittels Parametrierschalter gesichert.

Die Zähler sind mit den in Tabelle 1 angeführten Firmwareversionen und den zugehörigen Checksummen zugelassen. Firmwareversionen und Checksummen von Core- und Module-Teil der Firmware können auf der Anzeige dargestellt werden.

	Versionsnummer	Checksumme
Core	Kennziffer: 1-0:0.2.0. 100800	Checksumme: 1-0:0.2.8. 8A 27 A1 16 2D 7E 9A 1C 33 10 1D C6 F7 46 33 B8
Module	Kennziffer: 1-1:0.2.0. 100801	Checksumme: 1-1:0.2.8. E4 7D 6F 7F 18 3C C5 64 15 CD 3D F6 C8 F9 DC 61

Tabelle 1

ZI. 4363/2013
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Messanlage zur Schiffsbefüllung und Schiffsentladung – Hafestation 3
Gattungen R8222 und R8224
(1. Änderung der Zulassung ZI. 5158/2006)

Antragsteller und Hersteller

OMV Refining & Marketing GmbH
 Mannswörther Straße 28
 2320 Schwechat

Zulassungsbezeichnung

OE 04
R 150

Kenndaten

Zulässiges Messgut: dünnflüssige Mineralöle
Größte zulässige Durchflussstärke: 460 m³/h
Kleinste zulässige Durchflussstärke: 60 m³/h
Kleinste Abgabemenge: 200 m³
Kleinste Übernahmemenge: 300 m³

Kurzbeschreibung

Stationäre Messanlage zur Schiffsbefüllung und Schiffsentladung

Gegenstand der Änderungen

Ersatz der SPS durch ein PLS, geänderte Bezeichnungen von Ventilen

ZI. 4397/2013

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart
PoliScan speed mit geänderter Programmversion
(4. Änderung der Zulassung ZI. 1981/2007)**

Antragsteller und Hersteller

VITRONIC Dr.-Ing. Stein
Bildverarbeitungssysteme GmbH
Hasengartenstraße 14, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 07
v 010

Kurzbeschreibung

Durch Scannen von Objekten (Fahrzeugen) in einem festgelegten Erfassungsbereich und Verfolgen der Bewegung wird die Geschwindigkeit ermittelt. Mit einer digitalen Kamera wird ein Bild des Fahrzeuges gemacht und gemeinsam mit den messrelevanten Daten manipulationssicher gespeichert.
Die Änderung betrifft eine neue Programmversion.

ZI. 4529/2013

**Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart MT381**

Antragsteller und Hersteller

Iskraemeco d.d.
Savska Loka 4, 4000 Kranj, Slowenien

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Entwurfprüfbescheinigung 13MID004, Modifikation M02 vom 25. November 2013 der Benannten Stelle 1304, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 13
E 190

Statischer Drehstromzähler der Type MT381 für direkten Anschluss

Kurzbeschreibung

Statischer Drehstromzähler für die Erfassung von Wirk- und Blindenergie in maximal acht Energie- und Leistungstarifen, Lastprofil, mit IR-Schnittstelle und PLC-Modem sowie zusätzlicher M-Bus-Schnittstelle.

Die Software der Zähler besteht aus drei Teilen: „Platform“, „Core Interface“ und „Module“. „Platform“ und „Core Interface“ werden als „Core“ bezeichnet. Dieser Teil wird durch die in der EG-Entwurfprüfbescheinigung angeführte Softwarekennung charakterisiert und kann nicht verändert werden. Die Anpassungen der Software für den Einsatz der Zähler in Österreich erfolgt im „Module“-Teil. Dieser Teil wird ebenfalls durch eine Versionsnummer mit zugehöriger Checksumme geschützt.

Die Zähler sind mit den in Tabelle 1 angeführten Firmwareversionen und den zugehörigen Checksummen zugelassen.

	Versionsnummer	Checksumme
Core	Kennziffer: 1-0:0.2.0. 100800	Checksumme: 1-0:0.2.8. B7 86 F6 65 3F 89 0D 20 B8 87 E4 9C 91 5B 7C F6
Module	Kennziffer: 1-1:0.2.0. 100801	Checksumme: 1-1:0.2.8. 16 62 0D 05 76 61 8B 5F 99 CC 9F E2 82 D4 F5 2B

Tabelle 1

ZI. 4530/2013

**Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart ME381**

Antragsteller und Hersteller

Iskraemeco d.d.
Savska Loka 4, 4000 Kranj, Slowenien

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Entwurfprüfbescheinigung 13MID006 vom 22. November 2013 der Benannten Stelle 1304, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 13
E 210

Statischer Wechselstromzähler der Type ME381 für direkten Anschluss

Kurzbeschreibung

Statischer Wechselstromzähler für die Erfassung von Wirk- und Blindenergie in maximal acht Energie- und Leistungstarifen, Lastprofil, mit IR-Schnittstelle und PLC-Schnittstelle sowie zusätzlicher M-Bus-Schnittstelle.

Die Software der Zähler besteht aus drei Teilen: „Platform“, „Core Interface“ und „Module“. „Platform“ und „Core Interface“ werden als „Core“ bezeichnet. Dieser Teil wird durch die in der EG-Entwurfprüfbescheinigung angeführte Versionsnummer mit zugehöriger Checksumme charakterisiert und mittels Parametrierschalter gesichert. Die Anpassungen der Software für den Einsatz der Zähler in Österreich erfolgt im „Module“-Teil. Dieser Teil der Firmware wird ebenfalls durch eine Versionsnummer mit zugehöriger Checksumme charakterisiert und mittels Parametrierschalter gesichert.

Die Zähler sind mit den in Tabelle 1 angeführten Firmwareversionen und den zugehörigen Checksummen zugelassen. Firmwareversionen und Checksummen von Core- und Module-Teil der Firmware können auf der Anzeige dargestellt werden.

	Versionsnummer	Checksumme
Core	Kennziffer: 1-0:0.2.0. 100800	Checksumme: 1-0:0.2.8. C9 CF 58 68 91 FD 55 A8 BA 90 26 34 A5 E9 11 EF
Module	Kennziffer: 1-1:0.2.0. 100801	Checksumme: 1-1:0.2.8. 35 F9 3C AB 57 A9 77 15 5E 4E 10 27 02 8B 1E C7

Tabelle 1

ZI. 4531/2013
Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart ME382

Antragsteller und Hersteller

Iskraemeco d.d.
Savska Loka 4, 4000 Kranj, Slowenien

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Entwurfprüfbescheinigung 13MID002, Modifikation M01 vom 28. Oktober 2013 der Benannten Stelle 1304, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 13	Statischer Wechselstromzähler der Type ME382 für direkten Anschluss
E 200	

Kurzbeschreibung

Statischer Wechselstromzähler für die Erfassung von Wirk- und Blindenergie in maximal acht Energie- und Leistungstarifen, Lastprofil, mit IR-Schnittstelle und GSM/GPRS-Modem sowie zusätzlicher M-Bus-Schnittstelle.

Die Software der Zähler besteht aus drei Teilen: „Platform“, „Core Interface“ und „Module“. „Platform“ und „Core Interface“ werden als „Core“ bezeichnet. Dieser Teil wird durch die in der EG-Entwurfprüfbescheinigung angeführte Versionsnummer mit zugehöriger Checksumme charakterisiert und mittels Parametrierschalter gesichert. Die Anpassungen der Software für den Einsatz der Zähler in Österreich erfolgt im „Module“-Teil. Dieser Teil der Firmware wird ebenfalls durch eine Versionsnummer mit zugehöriger Checksumme charakterisiert und mittels Parametrierschalter gesichert.

Die Zähler sind mit den in Tabelle 1 angeführten Firmwareversionen und den zugehörigen Checksummen zugelassen. Firmwareversionen und Checksummen von Core- und Module-Teil der Firmware können auf der Anzeige dargestellt werden.

	Versionsnummer	Checksumme
Core	Kennziffer: 1-0:0.2.0. 100800	Checksumme: 1-0:0.2.8. 67 35 8C D8 24 3A 9D 11 CB 83 22 16 3E DE 79 2D
Module	Kennziffer: 1-1:0.2.0. 100801	Checksumme: 1-1:0.2.8. DA 8D 0F 50 BC E3 C3 ED CA 6E 91 47 BE A7 B0 93

Tabelle 1

ZI. 4593/2013

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

**Hand-Fuß-Kleider Monitor
der Bauart LB 147 mit Softwareversion 3.04
(3. Änderung der Zulassung ZI. 5371/2007)**

Antragsteller

Berthold Technologies GmbH
Goldschlagstr. 182, 1140 Wien

Hersteller

Berthold Technologies GmbH & Co KG
Calmbacher Straße 22, 75323 Bad Wildbad, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 13
f 460

Kurzbeschreibung

Der Hand-Fuß-Kleider Monitor der Bauart LB 147 mit Softwareversion 3.04, einstellbaren Warnschwellen, automatischem Nulleffektgleich sowie automatischer Messbereichsumschaltung dient als Personen-Kontaminations-Monitor zur Messung von Alpha, Beta- und Gammastrahlung.

Das Messgerät besteht aus dem Anzeigegerät LB 147 und 2 Hand- sowie 2 Fuß-Szintillationsdetektoren (LB 6393 und LB 6392).

Die Version 3.04 enthält u.a. eine geänderte Nulleffektmittelung sowie eine gleichzeitige cps-Messung für beide Strahlungsarten. Die Kalibrierfaktoren für die Radionuklide Co-60, Cs-137 und Sr/Y-90 wurden geändert.

Messgröße ist die flächenbezogene Aktivität (Bq/cm²).

ZI. 4671/2013

Zulassung zur Eichung

**Elektrizitätszähler der Bauart MT83y
(3. Änderung der Zulassung ZI. 2612/2008)**

Antragsteller und Hersteller

Iskraemeco d.d.
Savska Loka 4
4000 Kranj
Slowenien

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Entwurfprüfbescheinigung 08MID002 mit der Modifikation M02 vom 28. Juni 2013 der Benannten Stelle 1304, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 08
E 110

Statischer Drehstromzähler der Type MT830 oder MT831 für direkten Anschluss

OE 08
E 120

Statischer Drehstromzähler der Type MT830 oder MT831 für Messwandleranschluss

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassungen GZ 2612/2008, GZ 5717/2011 und GZ 1020/2013.

Die Zähler in Messwandlerausführung sind auch mit einem Referenzstrom von 5 A und einem Grenzstrom von 20 A zugelassen.

ZI. 4706/2013
Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart 684 382
(3. Änderung der Zulassung ZI. 4652/2012)

Antragsteller und Hersteller

Kamstrup A/S
 Industrivej 28, Stilling
 8660 Skanderborg, Dänemark

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10483, Revision 15 vom 30. September 2013 der Benannten Stelle 1304, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 12	Statischer Drehstromzähler 684 382 direkten Anschluss
E 060	

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassungen GZ 4652/2012, GZ 2287/2013 und GZ 3048/2013.
 Die Zähler sind auch mit den in Tabelle 1 angeführten Softwareversionen zugelassen:

Softwareversion	Checksumme	Anmerkung
5098-974 rev F1	27270	Omnipower

Tabelle 1

Die Softwareversion und die Checksumme werden beim Start des Zählers in der Anzeige angezeigt.

ZI. 4707/2013
Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart 868 162
(3. Änderung der Zulassung ZI. 4655/2013)

Antragsteller und Hersteller

Kamstrup A/S
 Industrivej 28, Stilling
 8660 Skanderborg, Dänemark

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10439, Revision 14 vom 30. September 2013 der Benannten Stelle 0122 für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 12	Statischer Wechselstromzähler 686 162 für direkten Anschluss
E 070	

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassungen GZ 4655/2012, GZ 2288/2013 und GZ 3047/2013.
 Die Zähler sind auch mit den in Tabelle 1 angeführten Softwareversionen zugelassen:

Softwareversion	Checksumme	Anmerkung
5098-974 rev F1	27270	Omnipower

Tabelle 1

Die Softwareversion und die Checksumme werden beim Start des Zählers in der Anzeige angezeigt.

ZI. 4708/2013

Zulassung zur Eichung Elektrizitätszähler der Bauart A(S)1440 (1. Änderung der Zulassung ZI. 2207/2013)

Antragsteller und Hersteller

Elster GmbH
Steinern Straße 19-21, 55252 Mainz-Kastel, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10326, Revision 3 vom 29. Juli 2013, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 13	Statischer Drehstromzähler der Type A(S)1440 für direkten Anschluss
E 030	
OE 13	Statischer Drehstromzähler der Type AS1440 für Messwandleranschluss
E 040	

Kurzbeschreibung

Die Zähler sind auch mit der in Tabelle 1 angeführten Firmwareversion zugelassen:

Firmwareversion	Checksumme
9.35	2A07

Tabelle 1

Die Firmwareversion kann auf der Anzeige dargestellt und über die Schnittstelle ausgelesen werden.

Die Zähler sind auch mit den folgenden Änderungen zugelassen:

- Bei Spannungsausfall wird durch Abschaltung eines Ports des Zählers die Belastung der Batterie zur Pufferung der Uhr verringert.
- Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes keine Leistungswerte gebildet, so wird als Zeitstempel für den Maximalwert der Zeitstempel der Rückstellung verwendet.

ZI. 4709/2013

Zulassung zur Eichung Elektrizitätszähler der Bauart A(S)1440 (3. Änderung der Zulassung ZI. 1123/2010)

Antragsteller und Hersteller

Elster GmbH
Steinern Straße 19-21, 55252 Mainz-Kastel, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10205, Revision 11 vom 29. Juli 2013, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 10	Statischer Drehstromzähler der Type A(S)1440 für direkten Anschluss
E 080	
OE 10	Statischer Drehstromzähler der Type AS1440 für Messwandleranschluss
E 090	

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassungen GZ 1123/2010, GZ 6384/2010 und GZ 1449/2013.
Die Zähler sind auch mit der in Tabelle 1 angeführten Firmwareversion zugelassen:

Firmwareversion	Checksumme
9.35	2A07

Tabelle 1

Die Firmwareversion kann auf der Anzeige dargestellt und über die Schnittstelle ausgelesen werden.
Die Zähler sind auch mit den folgenden Änderungen zugelassen:

- Bei Spannungsausfall wird durch Abschaltung eines Ports des Zählers die Belastung der Batterie zur Pufferung der Uhr verringert.
- Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes keine Leistungswerte gebildet, so wird als Zeitstempel für den Maximalwert der Zeitstempel der Rückstellung verwendet.

ZI. 4756/2013
Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart DC4
(2. Änderung der Zulassung ZI. 6441/2009)

Antragsteller

Itron Austria GmbH
Am Concorde Park 1/B2, 2320 Schwechat

Hersteller

Itron France
1, avenue des Temps Modernes, 86360 Chasseneuil du Poitou, Frankreich

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung DE-09-MI003-PTB011, Revision 3 vom 29.6.2012 in Verbindung mit dem Schreiben 234-130516_iron vom 13.5.2013 der Benannten Stelle der PTB, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 10	Statischer Drehstromzähler der Type DC4 für direkten Anschluss
E 030	
OE 10	Statischer Drehstromzähler der Type DC4 für Messwandleranschluss
E 040	

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassungen GZ 6441/2009 und GZ 1353/2013.
Die Zähler sind auch mit der in Tabelle 1 angeführten Firmwareversion für die externe Firmware zugelassen:

Firmwareversion	Checksumme
04.04E.04	44d28e5d

Tabelle 1

Die Firmwareversion der externen Firmware kann auf der Anzeige unter der Kennziffer „0.2.0“ dargestellt werden.

- Die folgenden, nicht verrechnungsrelevanten Änderungen wurden durchgeführt:
1. Verbesserung des Verhaltens bei Auslesung über die optische Schnittstelle
 2. Änderungen am Watchdog-Zähler
 3. Beseitigung einer fehlerhaften Datenausgabe direkt nach Inbetriebnahme

ZI. 4757/2013

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Messanlage mit Pumpenbetrieb der Bauart „OG-KMA 100/25“ mit der Fabr.Nr. 780808,
nach Zulassung Nr. 821 in geänderter Ausführung

Antragsteller

Tekro Restaurantbetriebs GmbH
Wachtberg 5, 4441 Behamberg

Hersteller

Otto Gur
Laudongasse 40, 1081 Wien

Zulassungsbezeichnung

„Zul. Nr. 821“

Kurzbeschreibung

Messanlage mit Pumpenbetrieb, angebaut an einen Aufsetztank als mobile oder stationäre Messanlage

Gegenstand der Änderung

Alternativer Pumpenantrieb

ZI. 4802/2013

Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart DC4

Antragsteller

Itron Austria GmbH
Am Concorde Park 1/B2, 2320 Schwechat

Hersteller

Itron France
1, avenue des Temps Modernes, 86360 Chasseneuil du Poitou, Frankreich

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung DE-12-MI003-PTB003 vom 12.2.2013 in Verbindung mit dem Schreiben 234-130516_iron vom 13.5.2013 der Benannten Stelle der PTB, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 13	Statischer Drehstromzähler der Type DC4 für direkten Anschluss
E 170	
OE 13	Statischer Drehstromzähler der Type DC4 für Messwandleranschluss
E 180	

Kurzbeschreibung

Statischer Vierquadranten-Drehstromzähler für direkten Anschluss und Messwandleranschluss mit Energie- und Leistungstarifen, mit Vorwerten, Lastprofil, eichtechnischem Logbuch sowie Kommunikationsschnittstellen.

Die Firmware ist in eine interne und eine externe Firmware aufgeteilt. Die Zulassung erfolgt für die in Tabelle 1 angeführten Firmwareversionen. Sowohl die interne als auch die externe Firmware sind durch die eichtechnische Sicherung vor Zugriffen geschützt.

	Firmwareversion	Checksumme
Interne Firmware	04.00a	26193816
Externe Firmware	04.04E.04	44d28e5d

Tabelle 1

Die Firmwareversion kann unter der Kennziffer 0.2.0.1 für die interne, sowie 0.2.0. für die externe Firmware angezeigt werden.

ZI. 4803/2013

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Messanlagen an Tankwagen zur Übernahme von Milch der Bauart „HMS 750“,
Fabr. Nr. 15069 und 111130,
gemäß Zulassung ZI. 2673/2004 in geänderter Ausführung

Antragsteller

HMS Vertriebs- & HandelsgmbH (ehemals Fa. HMS)
Haslau 3, 4893 Zell am Moos

Hersteller

HMS
Am Römerfeld 6, 5322 Hof/Salzburg

Zulassungsbezeichnung

OE 02
R 040

Kenndaten

Zulässiges Messgut: Milch

Q_{max} : 750 l/min

Q_{min} : entsprechend dem eingebauten Zähler

Zulässige Nennweiten der Saugschläuche und der angeschraubten Saugrohre: DN 40 bis DN 50

Größte zulässige Länge des kurzen Saugschlauches einschließlich des angeschraubten Rohres: 7,3 m

Kleinste zulässige Übernahmemenge (Messmenge) mit dem oben angegebenen Saugschlauch: 20 Liter

Kurzbeschreibung

Messanlagen an Tankwagen zur Übernahme von Milch

Gegenstand der Änderungen

Ersatz eines innerstaatlich zur Eichung zugelassenen Zählwerks durch ein Zählwerk Type „ARS smart“ mit der SW-Version 0.7

ZI. 4904/2013

Zulassung zur Eichung

Fernanzeigeeinrichtungen der Bauart „NAMOS compact“ und Tankautomaten der
Bauart „NAMOS paylane“ für Betriebsstoffmessanlagen

Antragsteller und Hersteller

Wincor Nixdorf GmbH
Modcenterstraße 17 – 19, 1110 Wien

Zulassungsbezeichnung

OE 13
R 020

Kurzbeschreibung

Fernanzeigeeinrichtungen und Tankautomaten für Betriebsstoffmessenanlagen

ZI. 5004/2013

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart
PoliScan speed M1 HP
(1. Änderung der Zulassung ZI. 2602/2011)**

Antragsteller und Hersteller

VITRONIC Dr.-Ing. Stein
Bildverarbeitungssysteme GmbH
Hasengartenstraße 14, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 11
v 070

Kurzbeschreibung

Durch Scannen von Objekten (Fahrzeugen) in einem festgelegten Erfassungsbereich und Verfolgen der Bewegung wird die Geschwindigkeit ermittelt. Mit einer digitalen Kamera wird ein Bild des Fahrzeuges gemacht und gemeinsam mit den messrelevanten Daten manipulationssicher gespeichert. Die Änderung betrifft eine neue Programmversion.

ZI. 5005/2013

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart
PoliScan F1 HP
(1. Änderung der Zulassung ZI. 3981/2011)**

Antragsteller und Hersteller

VITRONIC Dr.-Ing. Stein
Bildverarbeitungssysteme GmbH
Hasengartenstraße 14, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 11
v 060

Kurzbeschreibung

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät für die Verwendung in ortsfesten Kabinen im automatischen Messbetrieb. Durch Scannen von Objekten (Fahrzeugen) in einem festgelegten Erfassungsbereich und Verfolgen der Bewegung wird die Geschwindigkeit ermittelt. Mit einer digitalen Kamera wird ein Bild des Fahrzeuges gemacht und gemeinsam mit den messrelevanten Daten manipulationssicher gespeichert. Das Messgerät kann optional an eine Ampelanlage angeschlossen werden und Rotlichtvergehen - auch kombiniert mit Geschwindigkeitsübertretungen - dokumentieren. Die Änderung betrifft eine neue Programmversion.

ZI. 5013/2013

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

**Messanlage zur Schiffsbefüllung und in einer Pipeline - Hafestation 5 der OMV
1. Änderung der Zulassung ZI. 5159/2006**

Antragsteller und Hersteller

OMV Refining & Marketing GmbH
2320 Schwechat, Mannswörther Straße 28

Zulassungsbezeichnung

OE 04
R 210

Kenndaten

Zulässiges Messgut: dünnflüssige Mineralöle
Größte zulässige Durchflussstärke: 460 m³/h
Kleinste zulässige Durchflussstärke: 60 m³/h
Kleinste Abgabemenge: 200 m³

Kurzbeschreibung

Stationäre Messanlage zur Schiffsbefüllung und in einer Pipeline

Gegenstand der Änderungen

Ersatz der SPS durch ein PLS, geänderte Bezeichnungen von Ventilen

ZI. 5039/2013

Zulassung zur Eichung

**Elektrizitätszähler der Bauart MT83y
(4. Änderung der Zulassung ZI. 2612/2008)**

Antragsteller und Hersteller

Iskraemeco d.d.
Savska Loka 4, 4000 Kranj, Slowenien

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Entwurfprüfbescheinigung 08MID002, Modifikation M02, Revision R01 vom 25. Oktober 2013 der Benannten Stelle 1304, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 08
E 110

Statischer Drehstromzähler der Type MT830 oder MT831 für direkten Anschluss

OE 08
E 120

Statischer Drehstromzähler der Type MT830 oder MT831 für Messwandleranschluss

Kurzbeschreibung

Statischer Drehstromzähler für die Erfassung von Wirk- und Blindenergie sowie Wirk- und Blindleistung in maximal acht Energie- und Leistungstarifen, Gesamtenergieregister für Import/Export, sowie Lastprofil in allen vier Quadranten, optionalem eichtechnischem Logbuch mit IR-Schnittstelle und Kommunikationsschnittstellen.